



Ausfertigung

Kopie an MdJ: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
17. Aug. 2005	
GREGOR SAMIMI RECHTSANWALT	
zdf	

Oberlandesgericht Oldenburg
Senat für Bußgeldsachen
Ss 202/05
7 a OWi 50/05 AG Jever
320 Js 11506/05 StA Oldenburg

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren

gegen Sy
geboren am 04.
wohnhaft Berlin,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Gregor Samimi, Meinekestraße 13, 10719 Berlin -

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgericht Oldenburg

am 15. August 2005

durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Schunck als Einzelrichter beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Jever vom 14. April 2005 mit den Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird an die bisher zuständige Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen. Diese hat auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde zu entscheiden.

Gründe:

Das Amtsgericht hat gemäß § 74 Abs. 2 OWiG mit Urteil vom 14. April 2005 den Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid des Landkreises Friesland vom 04.01.2005, in dem gegen den Betroffenen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 61 km/h eine Geldbuße von 295,00 € festgesetzt und ein Fahrverbot auf die Dauer von 2 Monaten angeordnet worden war, verworfen.

Zur Begründung ist aufgeführt, der Betroffene sei seiner Verpflichtung, zum Hauptverhandlungstermin zu erscheinen, nicht nachgekommen. Sein Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen habe der Betroffene nicht rechtzeitig gestellt.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde.

Entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft hat der Betroffene eine zulässige Sachrüge erhoben (vgl. Göhler, OWiG, 13. Auflage, § 74 Rn. 48 a). Seinen Ausführungen ist zu entnehmen, dass das Amtsgericht den Einspruch zu Unrecht wegen unentschuldigtem Ausbleibens verworfen hat.

Aber auch die Verfahrensrüge ist in der Form des § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG in Verbindung mit § 344 Abs. 2 S.2 StPO in zulässiger Weise erhoben. Bei einer zulässig erhobenen Sachrüge sind Urteilsausführungen zur Ergänzung der Verfahrensrüge heranzuziehen (BGH NStZ 1997, 378 m.w.N.). Einer ausdrücklichen Verweisung auf die Urteilsgründe bedarf es dazu nicht.

Mit der Verfahrensrüge beanstandet der Betroffene zu Recht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs. Der Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen hat dem erkennenden Gericht noch rechtzeitig vor Beginn der Hauptverhandlung vorgelegen. Dieser durfte nicht mit der Begründung, er sei nicht rechtzeitig gestellt worden, abgelehnt werden. Das Gericht hätte prüfen und darlegen müssen, ob die Voraussetzungen nach § 73 Abs. 2 OWiG für eine Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen vorgelegen haben. Der Entbindungsantrag bedarf keiner Form und ist grundsätzlich nicht befristet. (vgl. Göhler aaO § 73 Rdn.4). In der fehlerhaften Ablehnung des Antrages liegt eine Verletzung des aus Art. 103 Abs. 1 GG bestehenden Anspruchs auf rechtliches Gehör. Das Rechtsmittel des Betroffenen hat damit – aufgrund der Versagung rechtlichen Gehörs – mit der Verfahrensrüge der Verletzung des § 74 Abs. 2 OWiG Erfolg. Das Urteil ist mit den bisherigen Feststellungen aufzuheben. Da tragfähige Feststellungen als durchaus erreichbar erscheinen, war die Sache zurückzuverweisen.

Dr. Schunck

Ausgefertigt:
Erdmann
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

